

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz – Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 02.12.2009 aufgrund des § 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 52 (3) des Landeswassergesetz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) und vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser (z. B. Grundwasser).
- (2) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR übernimmt es, im Bezirk der Stadt Mainz und im Bezirk der Verbandsgemeinde Bodenheim die Abwässer abzuleiten und zu reinigen.

§ 2

Umfang der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Zu der Abwasseranlage gehören
 - a) das Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Kanälen für Niederschlagswasser und Grundwasser (Trennverfahren) oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
 - b) die Abzweige (Einlassstücke) für die Haus- und Grundstücksanschlüsse,
 - c) die Abwasserpumpstationen,
 - d) die Rückhaltevorrichtungen,
 - e) die Kläranlagen,
 - f) die vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR und der Verbandsgemeinde Bodenheim unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - g) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient,

- h) Einrichtungen zur Beseitigung von Schmutzwasser der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Abwasseranlage wird vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR betrieben. Der Betrieb umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
- (3) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR entscheidet über Art und Umfang, Bau, Erweiterung, Erneuerung und Betrieb der Abwasseranlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Abs. (1) g).

§ 3

Anschlussberechtigte

- (1) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I., S. 175), sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
- (2) Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

§ 4

Grundstück

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Anschlussberechtigte ist unter Beachtung der Einschränkungen des § 6 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage und unter Beachtung der Einschränkungen des § 7 die Einleitung der in seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu verlangen.

§ 6

Einschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann gemäß § 53 Abs. 3 und 4 LWG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Übernahme von Abwasser ausschließen.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR anordnen, dass zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

- (3) Drainagen, die zur Grundwasserabsenkung dienen, sind nicht zulässig.

§ 7

Einschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden: Stoffe, welche die Abwasseranlage angreifen, den Betrieb der Entwässerung stören, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer und des Klärschlammes hemmen, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder die in der Abwasseranlage bzw. im Klärwerk arbeitenden Personen gefährden können, insbesondere:
- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten,
 - c) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifteeinstufen sind,
 - e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer aus Dunggruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - g) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35° C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
 - h) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung vorgeschriebenen Konzentrationen überschreiten, soweit nicht Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt.
 - i) sowie alle Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ordnungsgemäß zu verwerten bzw. beseitigen sind.
- (2) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u. ä. in die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

- (3) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, sofern die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1. Arsen	0,3 mg/l
2. Barium	3 mg/l
3.	Blei 0,5 mg/l
4.	Cadmium 0,2 mg/l
5.	freies Chlor 0,5 mg/l
6.	Chrom gesamt 0,5 mg/l
7.	Chrom VI 0,1 mg/l
8. Cyanid gesamt	10,0 mg/l
9. Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
10.	Kobalt 1 mg/l
11.	Kupfer 0,5 mg/l
12.	Nickel 0,5 mg/l
13.	Quecksilber 0,05 mg/l
14. Selen	1,0 mg/l
5.1 Silber (für metallbe- und metallverarbeitende Betriebe)	0,1 mg/l
15.2 Silber (für fotografische Prozesse)	0,5 mg/l
16. Sulfid	1,0 mg/l
17. Thallium	1 mg/l
18. Zinn	2 mg/l
19. Zink	2 mg/l
20. Halogenierte Kohlenwasserstoffe (bestimmt als AOX gem. DIN in der jeweils gültigen Fassung)	1 mg/l
21.1 Summe leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe gemäß EN ISO 10301 (1997) (z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan usw.)	0,5 mg/l
21.2 Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe gemäß EN ISO 10301 (1997) je Einzelsubstanz	0,1 mg/l

Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

- b) Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die o. a. Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
 - c) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
 - d) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR auf Verlangen vorzulegen ist.
 - e) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
 - f) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen ist dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich anzuzeigen.
- (4) a) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vergleiche DIN 1986-100 in der neuesten Fassung und die normativen Verweisungen).

Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858, DIN 1999-100 notwendig, so ist die Anlage zusätzlich mit einer Koaleszenzstufe auszurüsten.

Ein Einbringen von Stoffen, die mit Kohlenwasserstoffen dauerhafte Emulsionen bilden und so die Wirkungsweise der Abscheideranlagen beeinträchtigen, ist nicht zulässig.

b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideranlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Bei Anlagen mit Koaleszenzabscheidern kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR auf Antrag und Nachweis der Funktionsfähigkeit des Abscheiders den Zeitabstand zum Entleeren und Reinigen auf zwei Jahre verlängern. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen.

c) Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlagen ist durch einen Sachkundigen mindestens monatlich zu prüfen. Die Prüfung umfasst:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeiten im Abscheider
- Messung des Schlamminhaltes im Schlammfang
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbständigen Abschlusses im Abscheider
- eventuelle Kontrolle der vorhandenen Alarmeinrichtung

- Messung des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss

Die Messungen und Kontrollergebnisse sind für jeden Benzinabscheider in einem Betriebstagebuch - Prüfbuch - festzuhalten.

d) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideranlagen ist dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen des Abwassers unbeschadet den in Abs. 3 genannten Bestimmungen, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage folgende Grenzwerte überschreiten:

1. pH-Werte	6,5 - 10,0	
2. Sulfate	600,0	mg/l
3. Ammonium und Ammoniak	200,0	mg/l
4. Fluorid	60,0	mg/l
5. Phenole (wasserdampflich)		
für leicht abbaubare Phenole können		
höhere Konzentrationen zugelassen werden	20,0	mg/l
6. Kohlenwasserstoffe, gesamt gem. DIN EN ISO 9377-2:2000	20,0	mg/l
7. Schwerflüchtige lipophile Stoffe gem. DEV H 56	250,0	mg/l
8. Farbstoffe:		
nur in solchen Konzentrationen, daß im		
Ablauf des Klärwerks keine Farbe mehr sichtbar ist		
9. absetzbare Stoffe		
soweit eine Schlammabscheidung erforderlich ist	1	ml/l
		nach 0,5 Std.
		Absetzzeit
10. Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung		
durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR für eine befristete Übergangszeit		
eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren		
CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprodukt von 24 Std. Dauer unter Einsatz		
eines normierten Belebtschlammanteils des Zentralklärwerks nicht um mindest. 50		
% reduziert hat.		

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt bzw. Frachten einzelner Schadstoffe begrenzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

- (6) Die in § 7 (3) und § 7 (5) angegebenen Grenzwerte sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen. Für Abläufe von Abwasservorbehandlungsanlagen ist insbesondere § 7 (3a) zu beachten. Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichprobe. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, hat der Anschlussberechtigte dies dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Ändert sich die Abwassermenge oder -zusammensetzung bei Gewerbe- bzw. Industriebetrieben wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme einer erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.
- (9) a) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR automatische Mess- und Registriereinrichtungen sowie Probeentnahmegерäte zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
b) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986-100 in der neuesten Fassung die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern, falls dies im öffentlichen Interesse im Sinne dieser Satzung ist.
- (10) Industrie- und Gewerbebetriebe, die entsprechend den Festlegungen eines wasserrechtlichen Bescheides gemäß § 55 LWG oder der jeweiligen Eigenüberwachungsverordnung Abwasseruntersuchungen durchführen müssen, haben die Untersuchungsergebnisse innerhalb eines Monats schriftlich dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR mitzuteilen.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an die Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang).
- (2) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerks, auszuführen. Kleinkläranlagen u. ä. sind außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

- (4) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (5) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Von anderen Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.

§ 10

Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Die Grundstücksanschlussleitungen sind der Teil der Grundstückentwässerungsanlage im öffentlichen Verkehrsbereich, der vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze führt. Sie werden vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR hergestellt, repariert, erneuert, verändert und beseitigt.
- (2) Jedes erstmalig anzuschließende Grundstück erhält einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage. Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Jedes Grundstück erhält:
 - a) im Gebiet des Mischverfahrens einen Kanalanschluss als ersten Anschluss,
 - b) im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal als erste Anschlüsse.
- (4) Zusätzliche Anschlüsse werden in Ausnahmefällen vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR zugelassen. Diese Anschlüsse werden vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR hergestellt, repariert, erneuert, verändert und beseitigt. Die Aufwendungen hierfür werden nach der Maßgabe einer Entgeltsatzung bei dem Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten geltend gemacht.

- (5) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann ausnahmsweise gestatten, dass zwei oder auch mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wobei der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR die Lage des Prüfschachtes bestimmt und die Bedingungen festlegt.

§ 11

Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks (Grundstücksentwässerungsanlage) sind genehmigungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

Folgende Fälle sind von der Genehmigungspflicht freigestellt:

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 - 4 im Sinne des § 2 der Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Gebäude der Gebäudeklassen 1 - 4, die ausschließlich oder neben der Wohnnutzung überwiegend freiberuflich im Sinne des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden,
3. Gebäude der Gebäudeklassen 1 - 4, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen einschließlich der Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

In den unter 1 -3 angeführten Fällen muss vor Beginn der Maßnahme eine Anzeige nach Abs. 15 erfolgen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 dieser Satzung oder die Grenzwerte der Entwässerungsgenehmigung überschritten werden, ist die Einleitungsgenehmigung erneut zu beantragen.
- (3) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Schulen u. ä.
- (4) Bei der Einleitung von Grundwasser muss neben der Genehmigung des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR zur Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegen.
- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR zu stellen. Er muss enthalten:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart des Grundstücks,
 - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.

(6) Dem Antrag sind als Anlagen 2-fach beizufügen:

- a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus dem Kanalplan). Dieser Auszug aus dem Kanalplan wird vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR auf Antrag zur Verfügung gestellt. Er ist zeichnerisch zu ergänzen durch Eintragung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Kanalhausanschlussleitung;
- b) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1:100 oder 1:50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986;
- c) für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabfluss- rohrs gemäß DIN 1986. In ihm müssen die Höhe über N.N. des Straßenkanals, des Anschlusskanals der Kellersohle und des Geländes enthalten sein.
- d) eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß DIN 1986 für Mehrfamilien- wohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke;
- e) eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

(7) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = schwarz,
- b) geplante Anlagen = rot,
- c) abzubrechende Anlagen = gelb.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (8) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
- (10) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche "Vorläufige Genehmigung" ausnahmsweise erteilt werden.
- (11) Ohne Genehmigung oder "Vorläufige Genehmigung" darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen.
- (13) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (14) Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn:
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.
- (15) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 muss die Anzeige einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus dem Kanalplan) gemäß Abs. 6 a, ergänzt durch die Eintragung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Kanalhausanschlussleitung einschließlich der Nennweitenangabe der Leitung enthalten.

§ 12

Ausführung, Abnahme, Kosten und Unterhaltung

- (1) Für den Entwurf und die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die "Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986" in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Grundleitungen außerhalb von Gebäuden und in Gebäuden unterhalb des Kellergeschossfußbodens werden durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR abgenommen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die im § 11 Abs. 1 von der Genehmigungspflicht befreiten Vorhaben. Der Antragsteller oder Unternehmer hat die Abnahme einen Tag vorher zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen.
- (3) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR befreit den Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung auf der Grundlage des mit dem Anschlussberechtigten abgeschlossenen Werkvertrages.
- (4) Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf seinem Grundstück obliegt dem Anschlussberechtigten. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann auf Antrag die Spülung, Reinigung, die Beseitigung von Verstopfungen und ähnliche Arbeiten auf Kosten der Anschlussberechtigten übernehmen.
- (5) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann fordern, dass vorhandene, den Bestimmungen der Satzung nicht entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen in den satzungsgemäßen Zustand gebracht werden.

- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986-100 in der neuesten Fassung und den normativen Verweisungen selbst zu schützen.

Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtungen zur Rückstausicherung gemäß DIN EN 13564 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel) muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.

§ 13

Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei Überprüfungen der Anlage die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Beauftragte des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Entnahme von Abwasserproben, zur Entleerung von Abscheideranlagen, von Abwassergruben u. ä. oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheideranlagen u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die Beauftragten des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 14

Eigentum am Abwasser

- (1) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage, mit der Entleerung von Gruben u. ä. und mit der Probeentnahme Eigentum des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 15

Sammelgruben

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden, ist das Abwasser in wasserdichte Sammelgruben einzuleiten. Der Grubeninhalt ist rechtzeitig abfahren zu lassen. Der Nachweis über die Abfuhr wird mit Abfallbegleitschein erbracht. Die Herstellung, Reparatur, Erneuerung und Beseitigung der Grube hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I, S. 175) auf seine Kosten durchzuführen.
- (2) Die Entleerung der Sammelgruben gemäß Abs. (1) wird vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR durchgeführt. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR kann sich eines Verrichtungsgehilfen bedienen.
- (3) Für die Genehmigung von Sammelgruben gilt § 11 sinngemäß. Sie werden nur auf jederzeitigen Widerruf genehmigt.

§ 16

Abbruch und Zerstörung von Bauwerken

- (1) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte ist für die satzungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes und satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung entstehen.
- (2) Für die Grundstücksanschlussleitung haftet der Anschlussberechtigte nur dann, wenn er versäumt, Mängel dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2009 (GVBl. S. 162), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote in den §§ 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16 dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

- (2) Für die Vollstreckung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12.06.2007 (GVBl. S. 92).

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Alle vorhandenen Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung in den satzungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) In Härtefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR diese Frist verlängern.

§ 20

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird die "Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 13.12.2001" (Entwässerungssatzung) aufgehoben

Mainz, 03.12.2009

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Volker Mettke

gez. Jeanette Wetterling

Volker Mettke
Vorstand

Jeanette Wetterling
Vorstand

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.